

NEWSLETTER

EDITORIAL

LIEBE LESERINNEN,
LIEBE LESER!

Wir hoffen, Sie konnten die (wenigen) schönen Sommertage genießen und sind gut erholt in den September gestartet. Wir haben uns an einem dieser schönen Sommertage auf ungewohntes Terrain begeben und dürfen nicht ohne Stolz einen außerhalb des Verhandlungssaales errungenen Sieg vermelden: Die Juristinnen und Juristen unserer Kanzlei haben sich beim erstmals ausgetragenen Paddelrennen der Wiener Rechtsexperten (Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare) im „Zehner-Kanadier“ auf der Alten Donau gegen elf andere Boote durchgesetzt und den ersten Platz belegt. Ein Foto des siegreichen Bootes sehen Sie oben.

In diesem Newsletter berichtet Cornelia De Waal über das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010, mit dem am 1.7.2010 eine neue Insolvenzordnung in Kraft getreten ist. Dazu passend befasst sich Peter Karlberger mit der zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Verantwortung eines Geschäftsführers bei Insolvenz der GmbH. Eine aktuelle Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zu den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik und Baukunst wird für Sie von Thomas Wutzel aufbereitet. Hannes Winkler beschäftigt sich mit der Frage, ob Vereinbarungen über

Vertragsstrafen bei Terminplanänderungen aufrecht bleiben und Bernhard Zöserl erläutert, warum Bankgarantien oft nur vermeintliche Sicherheit bieten. Die aktuelle Entscheidung zur Miturheberschaft von Architekt und Künstler beim Hundertwasser-Haus wird von Wilfried Opetnik besprochen. Der Beitrag von Manfred Wiener trägt den viel-sagenden Titel „Die uneinsehbare Dachterrassenwohnung und der uneinsichtige Mieter“ und Petra Rindler beleuchtet die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Mietverträgen. Zu guter Letzt zeigt Frank Reiser am Beispiel des Hummers auf, dass Übergangsregelungen für Bauvorschriften im Tierschutzgesetz nichts am Erfordernis der artgerechten Tierhaltung ändern - eine Entscheidung, die nicht nur für Gourmets und Tierschützer interessant ist.

Noch ein wichtiger Hinweis für alle, die an Architekturwettbewerben interessiert sind. Am 1.6.2010 ist der Wettbewerbsstandard Architektur in Kraft getreten; lesen Sie dazu eine Kurzinformation in diesem Newsletter.

Wir wünschen Ihnen eine interessante und unterhaltsame Lektüre.

■ Hannes Pflaum

INHALT

3 / 2010

	02
INSOLVENZRECHT NEU	
	03
GESCHÄFTSFÜHRERHAFTUNG BEI INSOLVENZ DER GMBH	
	05
DIE ALLGEMEIN ANERKANNTEN REGELN DER BAUTECHNIK UND BAUKUNST	
	06
VERTRAGSSTRAFEN BEI TERMINPLANÄNDERUNGEN	
	07
BANKGARANTIE VERMEINTLICHE SICHERHEIT	
	08
HUNDERTWASSER-HAUS	
	09
DIE UNEINSEHBARE DACH- TERRASSENWOHNUNG UND DER UNEINSICHTIGE MIETER	
	10
ÜBERWÄLZEN VON VORSTEUER- VERLUSTEN AUF DEN MIETER	
	11
VWGH STÄRKT DEN TIERSCHUTZ	
	13
WETTBEWERBSSTANDARD ARCHITEKTUR	
	13
IMPRESSUM	

INSOLVENZRECHT NEU GLÄUBIGERRECHTE GESCHWÄCHT

Mit 1.7.2010 trat das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 (IRÄG 2010) in Kraft, mit dem das System des österreichischen Insolvenzrechts grundlegend umgestaltet wird. In der neuen Insolvenzordnung werden Konkurs- und Sanierungsverfahren geregelt. Die verwendeten Begriffe werden an die positivere Ausrichtung des Verfahrens mit dem Ziel der Sanierung angepasst, so wird der „Zwangsausgleich“ durch den „Sanierungsplan“ ersetzt. Die neue Insolvenzordnung (IO) schafft ein einziges, einheitliches Insolvenzverfahren in vier Erscheinungsformen. In Zukunft wird zwischen dem Sanierungsverfahren ohne oder mit Eigenverwaltung (unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters) dem Konkursverfahren und dem Konkurs- und Schuldenregulierungsverfahren für natürliche Personen unterschieden.

Ziel der Reform ist die Erleichterung einer Unternehmenssanierung, um so den Wirtschaftsstandort Österreich attraktiv zu erhalten. Inhaltlich gibt es verschiedenste kleinere Änderungen, die in ihrer Gesamtheit die Rechte der Gläubiger spürbar beschneiden. Die neuen Regelungen gelten grundsätzlich für ab dem 1.7.2010 eröffnete Verfahren. Ein kurzer Überblick über die wichtigsten Änderungen:

VERTRAGSVERHÄLTNISSE UND RECHTSGESCHÄFTE

Bedeutende Neuerungen betreffen Vertragsverhältnisse mit dem Schuldner: So wurde bei zweiseitigen Rechtsgeschäften eine Vertragsauflösungssperre von sechs Monaten eingeführt, die dann eingreift, wenn eine Auflösung die Unternehmensfortführung gefährden würde (vgl. § 25a IO). Ausnahmen sind nur aus wichtigem Grund möglich, beispielsweise, wenn dem Vertragspartner bei Aufrechterhaltung des Vertrags schwere persönliche oder wirtschaft-

liche Nachteile drohen, nicht aber bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners oder dessen Verzug vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

§ 25 b IO normiert die Unwirksamkeit bestimmter Vereinbarungen, darunter fällt etwa die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts oder einer Vertragsauflösung für den Fall der Insolvenzeröffnung. Diese Bestimmung, die auch für Privatschuldner gilt, ist auch auf Vereinbarungen, die vor dem 1.7.2010 geschlossen wurden, anzuwenden.

Rechtsgeschäfte können gemäß § 31 IO angefochten werden, wenn diese zumindest mittelbar nachteilig sind, der Anfechtungsgegner die Zahlungsunfähigkeit oder den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens kannte oder kennen musste und der Eintritt eines Nachteils objektiv vorhersehbar war. Bei der Beurteilung ist auch auf den Anfechtungsgegner abzustellen; bei einem Lieferanten werden die Kriterien weniger streng zu beurteilen sein, als beispielsweise bei Finanzgeschäften mit einer Bank.

SANIERUNGSVERFAHREN

Der Schuldner kann unter Anschluss eines Sanierungsplanes ein Sanierungsverfahren beantragen. Privatschuldnern ist das Sanierungsverfahren verschlossen, für sie gelten - mit Ausnahme der geänderten Quote (nunmehr 20% Mindestquote in einem Zeitraum von maximal 5 Jahren) - im Großen und Ganzen die bisherigen Regelungen weiter. Aufgrund der einheitlichen Verfahrensregeln gibt es im Sanierungsverfahren - wie im Konkursverfahren - die Einsetzung eines Masseverwalters, die so genannte Prozesssperre, die Anfechtung nachteiliger Rechtshandlungen, etc. Scheitert das Sanierungsverfahren, so ist dieses in Konkursverfahren umzubenenen und als solches fortzuführen.



Es besteht die Möglichkeit ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung durchzuführen. Dabei handelt es sich grundsätzlich um ein „normales“ Sanierungsverfahren, dem Schuldner werden jedoch nicht sämtliche Verfügungsbe-fugnisse entzogen. Die Erhaltung der Eigenverwaltung bedarf guter Vorbe-reitung. Erfüllt der Schuldner die Vor-aussetzungen, besteht ein Anspruch auf Eigenverwaltung. Der Schuldner muss eine Mindestquote von 30% anbieten und gemeinsam mit dem Antrag ver-schiedene Urkunden vorlegen, unter anderem ein genaues Vermögensver-zeichnis, einen „Status“ (Übersicht zum Vermögens- und Schuldenstand samt Bewertung) und einen Finanzplan für die ersten 90 Verfahrenstage. Dem Schuldner obliegt bei Eigenverwaltung die ordentliche Geschäftsführung, er unterliegt keiner Postsperr. Es wird ihm jedoch ein Sanierungsverwalter beige-stellt, der die Eigenverwaltung überwacht und Genehmigungs- sowie Einspruchsrechte gegen Handlungen des Schuldners hat. Die Eigenverwal-tung ist zu entziehen und ein Massever-walter einzusetzen, wenn beispielsweise der Sanierungsplan nicht binnen 90 Tagen ab Verfahrenseröffnung ange-

nommen wird. Das Verfahren wird dann als Sanierungsverfahren ohne Eigenver-waltung fortgesetzt.

SANIERUNGSPLAN

Die generelle Mindestquote beim Sanie-rungsplan beträgt 20% bei einer Laufzeit von maximal zwei Jahren, beim Privat-schuldner von maximal fünf Jahren. Zur Annahme des Sanierungsplans sind nur die einfache Kapital- und Kopfmehrheit der Gläubiger erforderlich. Forderun-gen leben bei Verzug im Normalfall lediglich quotenmäßig auf.

Mit urkundlichem Nachweis über die Erfüllung des Sanierungsplans kann der Schuldner die vorzeitige Löschung aus der Insolvenzdatei und in der Folge die Löschung der Eintragungen aus dem Firmenbuch beantragen.

KONKURSVORFAHREN

Das Konkursverfahren wurde großteils beibehalten. Änderungen betreffen die Unternehmensfortführung. Gemäß § 115 IO muss eine Zwangsschließung spätestens nach drei Jahren erfolgen, wenn bis dahin kein Sanierungsplan-

vorschlag angenommen wurde. Die in der KO enthaltene Differenzierung zwischen befristeter und unbefristeter Fortführung entfällt. In der Berichtstag-satzung wird lediglich über die Möglich-keit der Fortführung entschieden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Einführung der neuen Insol-venzordnung Schuldner weit reichen-de Möglichkeiten zur Entschuldung gegeben werden, während die Gläubi-ger deutlich schlechter gestellt werden. Gläubiger müssen beispielsweise bereits bei der Abstimmung über die Annahme des Sanierungsplans, bei der nur noch einfache Mehrheitserfordernisse gelten, bedenken, dass Forderungen bei Ver-zug im Sanierungsverfahren nicht mehr zur Gänze, sondern nur noch quoten-mäßig aufleben, während sie durch die Vertragsauflösungssperre vielleicht wei-ter vertraglich an den Schuldner gebun-den sind. Es bleibt abzuwarten, ob die neuen Möglichkeiten sinnvoll und ver-antwortungsbewusst genutzt werden, oder ob die Beteiligten die Bestimmun-gen der IO lediglich zu ihren Gunsten missbrauchen.

■ Cornelia de Waal

GESCHÄFTSFÜHRERHAFTUNG BEI INSOLVENZ DER GMBH

Der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung trägt ein hohes Maß an zivil-, verwaltungs- und strafrechtlicher Verantwortung. Im Insolvenzfall der Gesellschaft kann es unter Umständen zu persönlichen Haftungen, empfindlichen Strafen und sonstigen nachteiligen Rechtsfolgen für den Geschäftsführer kommen. Dazu im Einzelnen:

Laut GmbH-Gesetz haben Geschäfts-führer die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und haf-ten der Gesellschaft solidarisch für den aus der Verletzung ihrer Obliegenhei-ten entstandenen Schaden. Sie haben

ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem zu führen, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht. Binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres haben sie den Jahresabschluss (Bilanz) samt Lagebe-richt aufzustellen und die Gesellschafter zu informieren. Zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss ist eine Gene-ralversammlung einzuberufen, die über die Prüfung und Feststellung des Jah-resabschlusses, die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen und sonstige Angelegenheiten zu ent-scheiden hat, die weitreichende Verfü-gungen über das Vermögen der Gesell-schaft betreffen. Auch wenn die Hälfte



des Stammkapitals verloren gegangen ist oder das Interesse der Gesellschaft es sonst erfordert, ist eine Generalversammlung einzuberufen.

Spätestens 60 Tage nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit müssen die Geschäftsführer einer GmbH entweder wirksame Maßnahmen zur außergerichtlichen Sanierung des Unternehmens setzen oder bei jenem Gerichtshof, in dessen Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen. Die Pflicht zur Antragstellung besteht auch dann, wenn die von den Geschäftsführern ergriffenen Maßnahmen nicht rechtzeitig wirksam werden. Sie trifft jeden Geschäftsführer, auch wenn er nur kollektiv zeichnungsberechtigt ist. Auch eine interne Geschäftsverteilung und Ressortzuständigkeit bewirkt keine Freistellung einzelner Geschäftsführer von der Haftung.

Hat ein Geschäftsführer seine oben beschriebenen Pflichten verletzt, indem er etwa den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu spät oder gar nicht gestellt hat, und hatte dies eine Verringerung oder Vernichtung des Gesellschaftsvermögens zur Folge, dann haftet er sowohl gegenüber der Gesellschaft (Innenhaftung) als auch gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft (Außenhaftung). Gegenüber der Gesellschaft haften die Geschäftsführer solidarisch, wobei die Höhe des Scha-

dens aufgrund verspäteter Insolvenzanmeldung auf Basis eines hypothetischen Vermögensvergleichs ermittelt wird. Eine Haftung der Geschäftsführer gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft setzt hingegen ein persönliches Verschulden voraus. Altgläubiger können den sogenannten Quotenschaden (Verminderung der Konkursquote wegen Vermögensminderung infolge verspäteter Konkurseröffnung) geltend machen, Neugläubiger unter Umständen sogar den (größeren) Vertrauensschaden, also jenen Schaden, den sie im Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit des bereits zahlungsunfähigen Unternehmens erlitten haben.

Die Geschäftsführer haften aber auch für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge und Steuern der Gesellschaft. Eine allfällige Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens hat darüber hinaus den Ausschluss der Geschäftsführer von der Ausübung eines Gewerbes zur Folge.

Das Strafgesetzbuch sieht für die grob fahrlässige Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit durch kridaträchtige Handlungen Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr (in schweren Fällen bis zu zwei Jahren) vor. Geschäftsführer, die Teile des Gesellschaftsvermögens verheimlichen, beiseite schaffen, veräußern oder beschädigen und dadurch die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger vereiteln oder schmälern, riskieren

Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren. Allerdings kennt das Strafrecht keine Solidarhaftung, sondern setzt eigenes Unrecht und eigene Schuld des jeweiligen Geschäftsführers voraus.

Vorsätzliche Abgabenhinterziehung und das Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung sind ebenfalls mit mehrjährigen Freiheitsstrafen bedroht. Das Verwaltungsstrafgesetz enthält Strafbestimmungen für die Nichteinhaltung von Verwaltungsvorschriften durch die Geschäftsführer. Zu beachten ist, dass im Verwaltungsstrafrecht entgegen der im allgemeinen Strafrecht geltenden Einzelverantwortlichkeit des Täters wiederum alle Geschäftsführer haftbar sein können. Allerdings drohen hier keine allzu hohen Strafen.

Wer die Funktion als Geschäftsführer einer GmbH übernimmt, sollte sich also rechtzeitig über die anwendbaren Bestimmungen informieren. Wer als Gläubiger einer GmbH wegen Vermögenslosigkeit der Gesellschaft Ausfälle erleidet, kann die Geschäftsführer bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen persönlich in Anspruch nehmen.

■ Peter Karlberger



DIE ALLGEMEIN ANERKANNTEN REGELN DER BAUTECHNIK UND BAUKUNST



In einer jüngst ergangenen Entscheidung hat sich der Oberste Gerichtshof mit den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und den ÖNormen auseinandergesetzt (OGH 22.6.2010, 10 Ob 24/09s). Gemäß der für den Fall relevanten NÖ Bauordnung sind die wesentlichen Anforderungen an Bauwerke „dem Stand der Technik entsprechend“ zu erfüllen. Die Anforderungen betreffend Schallschutz werden in der nÖ Bautechnikverordnung konkretisiert. Im konkreten Fall wurden diese Grenzwerte für Luft- und Trittschallschutz eingehalten. Gleichzeitig enthält auch die ÖNorm B 8115-2 Grenzwerte, die jedoch von den Vorinstanzen – zu Unrecht – nicht mehr für relevant erachtet wurden.

BEGRIFF

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind technische Verhaltensanweisungen, die (1) in der Wissenschaft als richtig erkannt wurden, (2) in den Kreisen der Techniker bekannt und von ihnen als richtig anerkannt sind und (3) in der Praxis angewendet werden. Dieser Begriff ist keine Rechtsnorm, sondern ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er gehört dem Tatsachenbereich an (Sachverständigenfrage), der vom Obersten Gerichtshof nicht mehr überprüfbar ist, weil der Oberste Gerichtshof keine

Tatsacheninstanz ist.

Technische Standards sind auch die unbestimmten Rechtsbegriffe „Stand der Technik“ und „Stand von Wissenschaft und Technik“. Der Stand der Technik umfasst die in der Wissenschaft bekannten Erkenntnisse, wobei er in der Praxis noch nicht generell angewendet wird. Der Stand von Wissenschaft und Technik ist die oberste Sprosse einer aus den verschiedenen Standards gebildeten Leiter, bei dem selbst die jüngste Entwicklung der Wissenschaft miteinbezogen werden muss.

GELTUNG

Der Oberste Gerichtshof führt in seinen Erwägungen aus, dass sich im Privatbereich keine gesetzlichen Bestimmungen finden, die ausdrücklich auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ oder eine „höhere Sprosse“ verweisen. Er bejaht jedoch, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik wie Verkehrssitten (§ 863 ABGB) oder Gebräuche im Geschäftsverkehr (§ 346 UGB) zu beurteilen sind. Auch Verweisungen im öffentlichen Recht sind für die Geltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik von Belang.

Wurde die Art und Weise der Werkerstel-

lung im Bauwerkvertrag nicht ausdrücklich anders festgelegt, so hat der Auftragnehmer das Werk so zu erstellen, wie es die Übung des redlichen Verkehrs erfordert und für ein solches Werk ortsüblich und angemessen ist. Dabei sind die jeweils anerkannten Regeln des für diese Werkerstellung maßgebenden Fachs anzuwenden. Im Bereich der Bauwirtschaft sind das die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik und Baukunst.

Sind im Bauwerkvertrag die einschlägigen ÖNormen vereinbart, so ist die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ohnedies ausdrücklich vereinbart. Aber auch ohne Vereinbarung der ÖNormen gilt, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik als Verkehrssitte oder Gebräuche zu beachten sind.

TECHNISCHE NORMEN

Technische Normen – zB. technische ÖNormen, DIN udgl. – stellen nach herrschender Auffassung zwar eine Zusammenfassung üblicher Sorgfaltsanforderungen an den Werkunternehmer dar, sind aber bloß Richtlinien, die als Vertragsbestandteile gelten sollen. Den technischen Normen kommt Bedeutung zu, wenn sie entweder durch Rechtsvorschriften für verbindlich erklärt wurden,

kraft Vereinbarung (auch konkludent) zum Gegenstand von Verträgen gemacht wurden oder durch tatsächliche Übung der beteiligten Verkehrskreise zum Handelsbrauch oder zur Verkehrssitte erstarken und daher zur ergänzenden Vertragsauslegung heranzuziehen sind.

Technische Normen dürfen nicht mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik identifiziert werden. Sie können diese wiedergeben oder hinter ihnen zurückbleiben, weil sie naturgemäß nur in bestimmten zeitlichen Abständen überarbeitet werden und mit der technischen Entwicklung nicht immer Schritt halten. Dennoch darf aber dem ersten Anschein nach (prima facie) unterstellt werden, dass technischen Normen die Voraussetzungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllen.

BEWEISFRAGEN

In seiner Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof auch zur Behauptungs- und Beweislastverteilung in Bezug auf die jeweils anzuwendenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und die

ÖNormen Stellung genommen.

Wie bereits erwähnt wurde, kann fürs Erste davon ausgegangen werden, dass die einschlägigen Normen die Regeln der Technik wiedergeben. Somit kann der Werkunternehmer mit der Erbringung des Beweises, die einschlägigen Normen beachtet zu haben, dem ersten Anschein nach (prima facie) auch beweisen, dass er damit die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten hat („Anscheinsbeweis“). Es liegt dann am Werkbesteller, die ernsthafte Möglichkeit darzutun, dass die Norm – atypischerweise – hinter den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgeblieben ist, weil sich diese seit der Ausgabe der Norm weiterentwickelt haben.

Dieser „Erschütterungsbeweis“ wird umso schwieriger sein, je geringer der zeitliche Abstand der Ausführungsarbeiten zur Normausgabe ist. Nur wenn dem Werkbesteller dieser „Erschütterungsbeweis“ gelingt, hat der Werkunternehmer den vollen Beweis dafür anzutreten, dass das von ihm erstellte Werk nicht bloß normgerecht ist, sondern auch den

allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

ZUSAMMENFASSUNG

Um bei der Behauptungs- und Beweislastverteilung den Anscheinsbeweis führen zu können, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden, ist es erforderlich, die einschlägigen Normen zu beachten, und zwar auch dann, wenn diese im Werkvertrag nicht vereinbart wurden. Die Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. der technischen ÖNormen zeigt nur dann keine gewährleistungsrechtlichen Folgen, wenn das Werk nichts desto weniger alle vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften (insbesondere die erforderliche Gebrauchstauglichkeit) hat. Dieser Beweis ist ungleich schwerer zu führen.

■ Thomas Wutzel

VERTRAGSSTRAFEN RECHTLICHES SCHICKSAL BEI TERMINPLANÄNDERUNGEN

Unter Vertragsstrafe wird ein pauschalierter Schadenersatz verstanden, zu welchem sich der Schuldner verpflichtet, wenn er die geschuldete Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt. Häufig werden Vertragsstrafen in Bauverträgen vereinbart, weil der Auftraggeber an der fristgerechten Fertigstellung der Baumaßnahme ein besonderes wirtschaftliches Interesse hat. Hauptfunktion der Vertragsstrafe ist die Ausübung eines zusätzlichen Druckes auf den Schuldner zur vertragsgemäßen Erfüllung seiner Leistungspflicht. Mangels anderer Vereinbarung ist die Vertragsstrafe von der Höhe des Schadens unabhängig und auch dann fällig, wenn gar kein Schaden

entstanden ist.

Üblicherweise wird bei Vertragsabschluss ein Terminplan vereinbart, der die Grundlage für die Vertragsstrafen bildet. Ob nun für einen neuen Terminplan die ursprünglich vereinbarten Vertragsstrafen anwendbar sind, wird im Folgenden erörtert.

Der Oberste Gerichtshof hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 1999 bei Terminverschiebungen zwei Konstellationen unterschieden (1 Ob 58/98f):

- Fortbestand der Vertragsstrafe bei überschaubaren kurzfristigen Verzögerungen:



Kommt es zu überschaubaren Verzögerungen, die nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat (z.B. verzögerte Baugenehmigung oder Verzögerungen aufgrund bei Vertragsabschluss unbekannter Verhältnisse des Baugrundes), verschieben sich die vertraglich vereinbarten Termine und Fristen entsprechend der Verzögerung. Die Vertragsstrafe gilt dann analog für die abgeänderten Termine bzw. verlängerten Fristen.

- Wegfall der Vertragsstrafe, wenn der Terminplan „über den Haufen geworfen“ wird:

Kommt es zu umfangreichen Verzögerungen, die den gesamten Zeitplan verändern, wird also der Terminplan „über den Haufen geworfen“, dann gibt es keine verbindliche Fertigstellungsfrist

mehr und die Vertragsstrafe geht ins Leere, selbst wenn der Auftragnehmer zur Leistung in angemessener Frist gehalten bleibt und insofern in Verzug geraten kann. Besteht der Auftraggeber auf Pönalisierung der aufgrund der Leistungsänderungen neuen angemessenen Ausführungsfristen, so muss er mit dem Auftragnehmer eine entsprechende Vereinbarung treffen.

Bei Vereinbarung der ÖNorm B 2110 (2009) ist hinsichtlich der Vertragsstrafen die Bestimmung 6.5.3.1. letzter Absatz zu beachten. Diese regelt nur den Fall, wenn neue Termine einvernehmlich festgesetzt werden. „Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht. Die

neuen pönalisierten Termine sind ausdrücklich als solche festzuhalten.“ War in der ÖNorm B 2110 (2002) noch festgelegt, dass eine Vereinbarung der Verlängerung der Leistungsfrist die für den ursprünglichen vereinbarten Termin vereinbarte Vertragsstrafe außer Kraft setzt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, so bleibt nun bei Anwendbarkeit der neuen ÖNorm B 2110 die Vertragsstrafe aufrecht, wenn eine Verlängerung der Leistungsfrist vereinbart wird und die neuen Termine pönalisiert werden. Die Formulierung in der neuen ÖNorm B 2110 (2009) wirft in der Anwendung einige Fragen auf: Da noch keine gesicherte Rechtsprechung vorliegt, ist besondere Vorsicht angezeigt.

■ Hannes Winkler

VERMEINTLICHE SICHERHEIT ZUR GÜLTIGKEIT VON BANKGARANTIEEN

Bankgarantien enthalten häufig die Bedingung, dass sie erst wirksam werden, wenn ein bestimmter Geldbetrag auf einem in der Bankgarantie definierten Konto einlangt (z.B. „*Die gegenständliche Bankgarantie tritt erst in Kraft, wenn der Betrag in Höhe von EUR ___ vorbehaltlos auf dem Konto ___, BLZ ___ unter Referenz zu dieser Garantie eingelangt ist.*“). Dies ermöglicht der garantierenden Bank, die ausgestellte Bankgarantie an den Begünstigten risikolos auszuhändigen, ohne dass der Bank zuvor eine Sicherheit bereitgestellt wurde.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass sich die Vertragspartner des der Bankgarantie zugrunde liegenden Geschäftes (z.B. Bauherr und Bauunternehmen, Käufer und Verkäufer) nach Ausstellung der Bankgarantie - aber vor Überweisung des in der Garantie zu ihrer Gültigkeit definierten Betrages - ein-

vernehmlich auf die Reduzierung des Garantiebetrages einigen (z.B. weil sich auch die zu sichernde Forderung in der Zwischenzeit reduziert hat, etwa wenn der Käufer einen offenen Teilbetrag des Kaufpreises zwischenzeitlich bezahlt hat). Um den formellen Aufwand der Neuausstellung der Bankgarantie durch die Bank zu vermeiden, wird nur ein geringerer als der in der Bankgarantie zu deren Gültigkeit genannte Betrag auf das vorgesehene Konto überwiesen, wobei vor allem der Begünstigte davon ausgeht, dass die Bankgarantie über diesen geringeren Betrag gültig ist.

Streng genommen ist in einem solchen Fall die Bedingung, dass ein bestimmter Betrag auf das in der Bankgarantie benannte Konto überwiesen wird, nicht erfüllt, wurde doch nur ein Teilbetrag überwiesen. Kann daher die vermeintlich garantierende Bank die Auszahlung des gesamten Garantiebetrages verwei-



gern, oder muss sie den überwiesenen (reduzierten) Betrag auszahlen?

Der Oberste Gerichtshof hat sich mit dieser Frage schon in der Entscheidung 7 Ob 679/88 auseinandergesetzt und festgestellt, dass die Bedingungen zur Gültigkeit von Bankgarantien ebenso streng wie Bestimmungen zum Abruf der Bankgarantie auszulegen sind. Die Bestimmungen zum Abruf der Bankgarantie unterliegen der „formellen Garantiestrengung“. Die garantierende Bank geht mit der Ausstellung einer Bankgarantie erhebliche Risiken ein, weil sie das der Garantie zugrunde liegende Vertragsverhältnis nicht prüfen und keine Einwendungen aus dem Grundgeschäft erheben darf. Als Ausgleich fordern Lehre und Judikatur daher, dass die in der Garantie definierten Abrufungsbestimmungen streng auszulegen und daher genau ein-

zuhalten sind. Auch geringe oder bloß formelle Abweichungen der Abrufungs- erklärung von den Abrufungsbestimmungen der Garantie berechtigen die Bank zur Verweigerung der Auszahlung.

Die oben genannte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes ist bemerkenswert: Als Voraussetzung für die Gültigkeit der Bankgarantie wurde im konkreten Fall das Einlangen eines bestimmten Betrages auf das normale Geschäftskonto des Vertragspartners des Begünstigten vereinbart. Der Begünstigte hat aber nur einen Teil dieses Betrages überwiesen und den Restbetrag im Wege einer Aufrechnung mit einer offenen Forderung gegen seinen Vertragspartner „beglichen“. Wirtschaftlich hat der Begünstigte zwar den gesamten Betrag geleistet, tatsächlich überwiesen hat er aber nur einen Teilbetrag. Im Rahmen

der formellen Garantiestrengung entschied der Oberste Gerichtshof, dass die Bedingung zur Gültigkeit der Bankgarantie nicht erfüllt ist und diese daher zur Gänze unwirksam ist.

Die Vertragspartner sollten daher jedenfalls den Aufwand auf sich nehmen, die bereits übergebene, aber noch nicht gültige Bankgarantie gegen eine neue Bankgarantie mit den korrekten Beträgen auszutauschen. Die Bankgarantie ist nur gültig, wenn die darin vorgesehene Gültigkeitsbedingung exakt eingetreten ist (im konkreten Fall, dass die Garantiesumme vollständig und unter Referenz auf die Bankgarantie auf das in der Garantie angegebene Konto überwiesen wird).

■ Bernhard Zöserl

HUNDERTWASSER-HAUS MIT URHEBERSCHAFT VON ARCHITEKT UND KÜNSTLER

Die Frage der Urheberschaft an dem als Werk der Baukunst eingestuften Hundertwasser-Haus in Wien beschäftigt seit nahezu einem Jahrzehnt die österreichischen Gerichte. In der vor kurzem ergangenen Entscheidung 4 Ob 195/09v vom 11.3.2010 urteilte der Oberste Gerichtshof letztendlich zugunsten des bislang unerwähnt gebliebenen, planverfassenden Architekten und bestätigte dessen Miturheberschaft am Bauwerk.

Die Gemeinde Wien beauftragte im Jahr 1979 den Künstler Friedensreich Hundertwasser und den Architekten DI Josef Krawina gemeinsam mit der Ausarbeitung des Vorentwurfs für ein Wohnbauvorhaben. Hundertwasser verfügte nicht über die notwendigen Berechtigungen um Ziviltechnikerleistungen zu erbringen. Architektonische Ideen und künstlerische Vorgaben von Hundertwasser beeinflussten Architekt Krawina, der den Vorentwurf erstellte. Architekt Krawina entwickelte in der Vorentwurfs-

planung einen Baukörper, der über alle weiteren Planungsschritte im Wesentlichen unverändert gelassen wurde und letztendlich auch zur Ausführung gelangte. Nach Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Künstler Hundertwasser und dem Architekten Krawina schied Letzterer aus dem gemeinsamen Projekt aus. Das Hundertwasser-Haus wurde letztendlich ohne sein Mitwirken fertiggestellt.

Die über den Anlassfall hinausgehenden, weitreichenden Folgen dieser höchstgerichtlichen Entscheidung für die Stellung planender ArchitektInnen können wie folgt zusammengefasst werden:

- ArchitektInnen und KünstlerInnen können Miturheber eines gemeinsamen Bauwerks sein.
- Kein Miturheber kann ohne Zustimmung des anderen das Bauwerk ändern oder verwerten, wohl aber ist

jeder Miturheber für sich allein berechtigt, Verletzungen des Urheberrechts gerichtlich zu verfolgen.

- Planverfassende ArchitektInnen, die gestalterische Spielräume ausnützen und eigenschöpferische Beiträge zur Planung und somit zur Gestaltung des Bauwerks erbringen, sind nicht Erfüllungshelfen des Künstlers, selbst wenn die planerischen Leistungen durch schematisch bzw. skizzenhaft gestaltete Ideen und Vorstellungen des Künstlers beeinflusst worden sind bzw. darauf aufbauen.
- Die Zustimmung eines Miturhebers, dass das Bauwerk ohne sein Mitwirken fertiggestellt werden dürfe, ist kein konkludenter (schlüssiger) Verzicht auf die ihm durch das Urheberrechtsgesetz eingeräumten Rechte.
- Dem Urheberrechtsgesetz ist eine Verwirkungsnorm fremd, sodass

selbst die Duldung einer sich über mehrere Jahre erstreckenden Urheberrechtsverletzung nicht dazu führt, dass ein (Mit)Urheber seine Berechtigung zur Verfolgung der Urheberrechtsverletzung verliert.

Mit dieser Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof klargestellt, dass die Leistung eigenschöpferischer Beiträge zu einem gemeinsamen Werk, gleichgültig wie umfangreich bzw. geringfügig der jeweilige Beitrag auch sein mag, zur Miturheberschaft aller Beteiligten an den gemeinsamen Werk führt. Drum

prüfe, wer sich zur gemeinsamen Werk-erstellung (Miturheberschaft) bindet! Denn jeder Beteiligte hat das Recht, als Urheber genannt zu werden und jede Veränderung oder Verwertung des gemeinsam geschaffenen Werks bedarf der Zustimmung sämtlicher Miturheber. Eine vorausblickende vertragliche Regelung unter den Miturhebern kann wesentlich dazu beitragen, künftige Auffassungsunterschiede betreffend die Verwertung bzw. Abänderung des gemeinsam geschaffenen Werks hintanzuhalten.

■ Wilfried Opetnik



DIE UNEINSEHBARE DACH- TERRASSENWOHNUNG UND DER UNEINSICHTIGE MIETER KEINE MIETZINSHERABSETZUNG TROTZ VERMINDERTER WOHNQUALITÄT

Im Jahr 2003 wurde eine Wohnung im 5. Obergeschoß eines Wiener Innenstadthauses mit einem Wintergarten und einer Terrasse vermietet. In den Jahren 2006 und 2007 wurden an insgesamt drei Nachbarhäusern baubehördlich genehmigte (Dach-) Ausbaurbeiten durchgeführt. Die Zubauten überragen das Bestandsobjekt um mehr als sechs Meter; das Schlafzimmer und die Terrasse des Mieters sind nun einsehbar; die Aussicht auf die Wiener Staatsoper dafür leider nicht mehr gegeben. Der Vermieter begehrte die Bezahlung des vom Mieter einbehaltenen Mietzinsanteils. Der Mieter – ein Jurist – blieb uneinsichtig und ist schließlich in allen Instanzen unterlegen. Der OGH hat dies in seiner Entscheidung 7 Ob 253/09w vom 3.3.2010 ausführlich begründet.

Ein Mieter hat keinen Anspruch darauf, dass sich die Umgebung seines Bestandsobjektes nicht mehr ändern wird. Mit baulichen Veränderungen an Nachbarhäusern und damit mit Änderungen der Umgebung des Bestandsobjektes, die Einfluss auf die Aussicht, die Einsehbarkeit und die Lichtverhältnisse haben, ist vor

allem auch im großstädtischen Bereich, insbesondere in der meist sehr begehrten Innenstadt, grundsätzlich jederzeit zu rechnen. Eine Stadt „lebt“ und die Umgebung einer Wohnung bleibt selten über längere Zeit unverändert. Diese Änderungen können sich für eine Wohnung vorteilhaft (was unzweifelhaft keine Auswirkungen auf einen bestehenden Mietvertrag hat) oder nachteilig auswirken. Nur ungewöhnliche Folgen einer Bauführung, mit denen nach den Erfahrungen des täglichen Lebens im Einzelfall nicht gerechnet werden braucht, können eine derart wesentliche und ortsunübliche Beeinträchtigung einer Wohnung darstellen, dass sie nicht mehr zur Gänze als durchschnittlich brauchbar anzusehen ist. Solange die durchschnittliche Brauchbarkeit einer Wohnung aber erhalten bleibt, ist eine Mietzinsreduktion – sofern nichts anderes vereinbart wurde – ausgeschlossen.

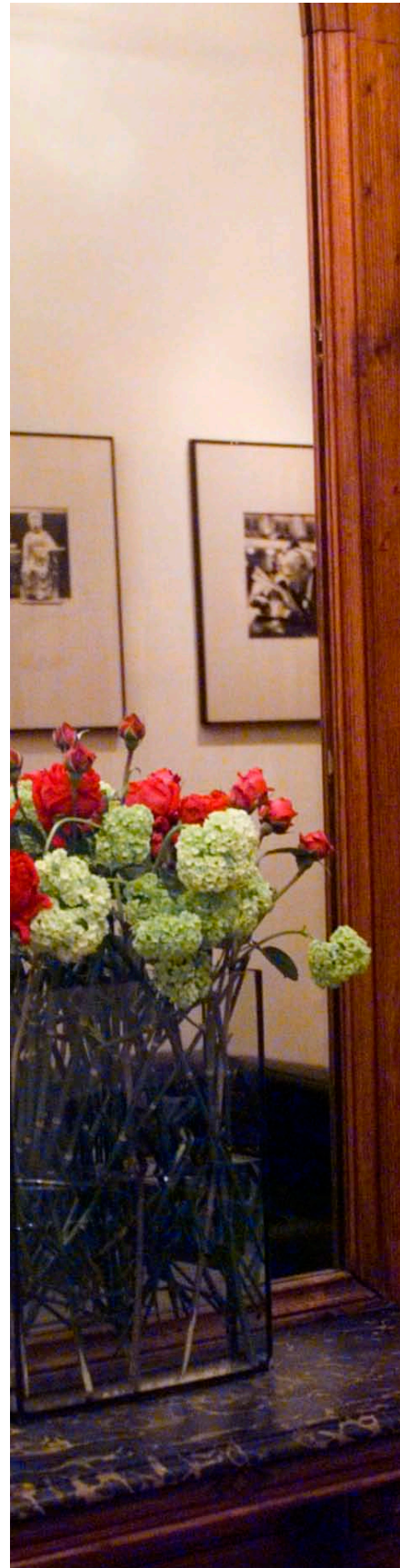
Beeinträchtigungen durch Veränderungen der umliegenden Häuser sind zwar subjektiv gesehen bedauerlich aber hinzunehmen, außer der Mieter trifft im



Mietvertrag eine besondere Vereinbarung, die ihm die Aufrechterhaltung des jetzigen Bauzustandes oder die bisherigen Umgebungsverhältnisse zusichert bzw. bei entsprechenden Veränderungen eine Mietzinsreduktion einräumt.

Der Mieter einer Wiener Innenstadtwohnung (samt Dachterrasse und Wintergarten) muss daher mit Veränderungen (insbesondere Dachausbauten) der umliegenden Häuser unter Ausnützung der Möglichkeiten der Bauordnung rechnen. Beeinträchtigungen bezüglich Aussicht, Einsehbarkeit und Lichtsituation sind – mangels besonderer Vereinbarung, die dem Mieter die Aufrechterhaltung des jetzigen Bauzustandes oder der bisherigen Umgebungsverhältnisse zusichern oder bei entsprechenden Veränderungen eine Mietzinsreduktion einräumt – hinzunehmen und berechtigen nicht zur Mietzinsherabsetzung.

■ Manfred Wiener



ÜBERWÄLZEN VON VORSTEUERVERLUSTEN AUF DEN MIETER ZULÄSSIG

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat sich in seiner Entscheidung vom 29.1.2010, 1 Ob 233/09k sehr eingehend mit der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung und Gestaltung von Mietverträgen und den Möglichkeiten der Überwälzung von Vorsteuerverlusten auseinandergesetzt und dazu Folgendes ausgesprochen:

Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken unterliegen grundsätzlich einer unechten Umsatzsteuerbefreiung (§ 6 Abs. 1 Z 16 UStG). Dies bedeutet, dass zwar keine Umsatzsteuer ausgewiesen und an das Finanzamt abgeführt werden muss, der Vermieter verliert aber in diesen Fällen das Recht auf Vorsteuerabzug. Der Vermieter kann jedoch zur Regelbesteuerung optieren, das bedeutet die an sich unecht steuerbefreiten Umsätze als steuerpflichtig behandeln lassen, sodass er zwar Umsatzsteuer abführen muss aber gleichzeitig auch den Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit Aufwendungen für die vermietete Liegenschaft in Anspruch

nehmen kann. Von dieser Optionsmöglichkeit wird der Vermieter in der Regel Gebrauch machen, wenn sich unter den Mietobjekten auch Wohnungen befinden, weil die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke von vornherein nicht unter die Steuerbefreiung fällt und sich dann für das gesamte Grundstück eine einheitliche umsatzsteuerrechtliche Behandlung ergibt.

Macht der Vermieter hingegen von dieser Optionsmöglichkeit keinen Gebrauch, beschränkt sich die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs auf den Umsatz aus jenen Mietobjekten, welche der Umsatzsteuer unterliegen. Hinsichtlich der Erträge aus Mietobjekten, welche nicht der Umsatzsteuer unterliegen, hat der Vermieter die ihm verrechnete Umsatzsteuer selbst zu tragen und kann für diese Mietobjekte anteilig auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Ist der Vermieter hinsichtlich sämtlicher Aufwendungen für das Haus vorsteuerabzugsberechtigt, darf er dem Mieter

daher auch nur die um die Vorsteuerbeträge reduzierten Aufwendungen weiter verrechnen (also die Nettobeträge). Stellt der Vermieter jedoch nur Nettomieten in Rechnung, kann er auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen und darf dem Vermieter daher die Betriebskosten brutto (inkl. USt) überwälzen.

Im gegenständlichen Fall hat die Hausverwaltung folgende Bestimmung in den Mietvertrag aufgenommen: *„Der Mieter begehrt USt-Befreiung gegen entsprechenden Nachweis und nimmt zur Kenntnis, dass die tatsächlich auf das Mietobjekt entfallenden Vorsteuerbeträge in Höhe von derzeit 12,97% (Höhe des BK-Anteils) gesondert zur Verschreibung gelangen und verpflichtet sich, diese umgehend nach Verschreibung zu bezahlen.“* Mit dieser Vertragsklausel sollte der Nachteil des Vermieters ausgeglichen werden, dass dieser hinsichtlich sonstiger – an sich auf den Mieter nicht überwälzbarer – Aufwendungen für das Haus die Umsatzsteuer zu tragen hätte, weil er nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; der Mieter hat jedoch in solchen Fällen den Vorteil,

dass der Vermieter den Mietzins nur netto verrechnet.

Der OGH hält diese Vertragsklausel für zulässig, solange diese den Mieter nicht schlechter stellt, als wäre dem Mieter von Beginn an Umsatzsteuer verrechnet worden. Das bedeutet, die Überwälzung der entgangenen Vorsteuerabzüge ist mit jenem Betrag begrenzt, den der Mieter zu bezahlen gehabt hätte, wenn er zusätzlich zum vereinbarten Nettomietzins auch die Umsatzsteuer in Höhe von 20% bezahlt hätte.

Entgegen den Entscheidungen der Gerichte erster und zweiter Instanz hat der OGH diese vermietetfreundliche Lösung zugelassen, welche wohl vor allem solchen Vermietern gewerblicher Objekte zugute kommt, welche selbst keinen Vorsteuerabzug nutzen können, wie etwa Banken, Versicherungen, Vereine etc.

■ Petra Rindler



VWGH STÄRKT DEN TIERSCHUTZ BEI HUMMERN BAUVORSCHRIFTEN UND DAS ERFORDERNIS DER ARTGERECHTEN TIERHALTUNG

Tierschutz macht auch vor Krustentieren nicht Halt. Zu dieser eigentlich selbstverständlichen Erkenntnis ist jüngst der Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 23.4.2010 (Zl. 2008/02/0176) gelangt, in dem sich der VwGH auch mit der Auslegung von Baunormen zu befassen hatte

Zum Hintergrund: Der Hummer an sich hat ein großes Problem – er schmeckt einfach köstlich, sofern er frisch zubereitet wird. Mag dabei sein Leiden im Kochtopf nur von kurzer Dauer sein, stellt dessen Transport in Kältestarre zu den Märkten und Gourmettempeln, der dortige Aufenthalt in

beengten Glastanks und das Abbinden bzw. Zukleben der Scheren, wohl die eigentliche Tortur für das Tier dar.

TIER ODER LEBENSMITTEL?

Der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall, ein Lebensmittelhändler, sah dies offensichtlich anders und bot (wie weithin üblich) Hummer in einem Glastank ohne Bodengrund (Sand, Steine, etc.) zum Verkauf an. Der Magistrat der Stadt Wien hatte wegen nicht artgerechter Tierhaltung eine Ordnungsstrafe nach dem Tierschutzgesetz verhängt, welche vom Unabhängigen Verwaltungssenat bestätigt wurde. In der anschließenden



Beschwerde an den VwGH brachte der Bestrafte vor, dass das Tierschutzgesetz nur subsidiär zur Anwendung komme. Er vertrat die Ansicht, dass Hummer primär als Lebensmittel einzustufen seien, für deren Verkauf ausschließlich die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gelte. Tatsächlich fallen gemäß Artikel 2 lit b dieser Verordnung auch „lebende Tiere, die für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind“ unter die Lebensmitteldefinition. Der VwGH ließ die Frage nach „Tier oder Lebensmittel“ jedoch dahingestellt. Völlig zu Recht verwies er auf den unterschiedlichen Regelungsbe- reich und Schutzzweck der Verordnung („Schutz für das Leben und die Gesundheit der Menschen“), welche - anders als der Beschwerdeführer meinte - die Berücksichtigung tierschutzrechtlicher Normen sogar ausdrücklich vorsieht. Die Haltung der Tiere in besagtem Glastank sei nicht artgerecht und daher als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz zu werten gewesen.

Mit dem seit dem Jahr 2005 bundesweit geltenden Tierschutzgesetz ist jegliche Tierhaltung verboten, die nicht nach dem Stand der Wissenschaft als artgerecht anzusehen ist. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind nur insoweit zulässig, als keine Schmerzen, Leiden oder Angstzustände der Tiere zu befürchten sind. Hummer seien aber, wie bereits die belangte Behörde festhielt, in ihrer natürlichen Umgebung territorial und solitär lebende Tiere, die sich vorzugsweise in Felsspalten verstecken. Unter natürlichen Bedingungen halten sich Hummer von ihren aggressiven Artgenossen fern und versuchen stets ihren Hinterleib zu schützen, um zugleich die eigenen Scheren dem Gegner präsentieren zu können. Da diese Verhaltensweise nur an den Rändern eines Glastanks und besonders in dessen Ecken ausgeführt werden könne, sei es zu einem „Über-einandertürmen“ der Tiere in einer Ecke des Beckens gekommen. Fehlende Flucht- und Angriffsmöglichkeiten hätten die Tiere in andauernde Angst- und Stresszustände versetzt. Ein weitgehend

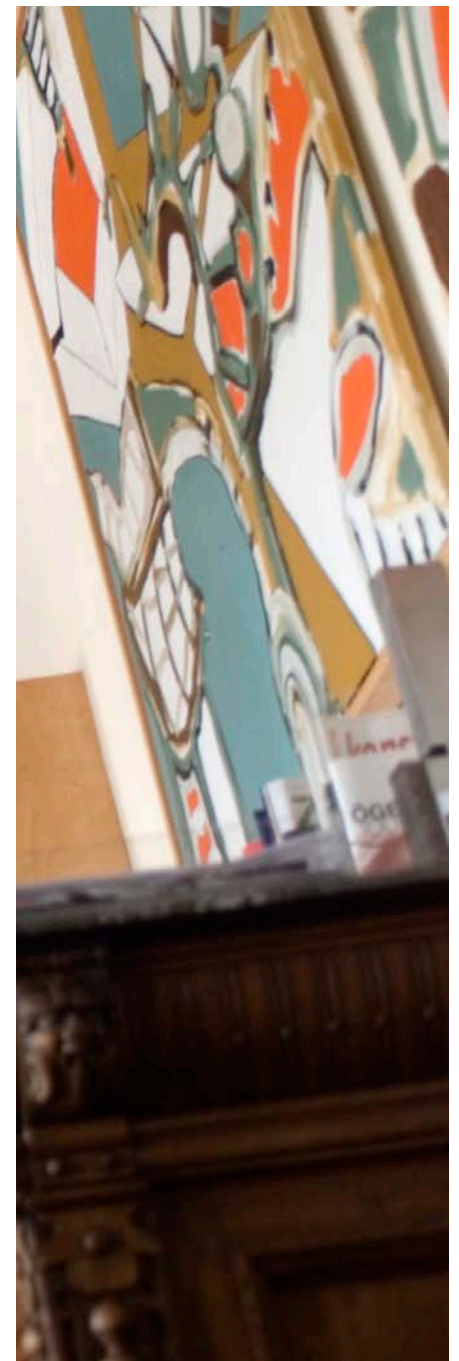
„nackter“ Glastank böte jedenfalls keine adäquaten Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere. Die vom VwGH bestätigte Behördenentscheidung kann eigentlich nur so verstanden werden, dass für die Hummerhaltung ein entsprechend ausgestattetes Aquarium mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten für die Tiere samt adäquatem Bodengrund erforderlich ist. Nach der vom VwGH bestätigten Behördenentscheidung sei bei artgerechter Haltung das Verkleben bzw. Zubinden von Scheren eventuell überhaupt nicht mehr notwendig; nach meinem Ermessen ist das wohl eher eine Mutmaßung der belangten Behörde, welche es sich ebenfalls nicht nehmen ließ, auf die fehlende Möglichkeit einer Domestikation von Hummern im Vergleich zu Hunden und Katzen hinzuweisen.

RECHTFERTIGUNG DURCH BAULICHE ÜBERGANGSREGE- LUNGEN?

Ebenso wie aus der genannten Lebensmittel-Verordnung, war für den Beschwerdeführer auch aus der Bestimmung des § 44 Abs 4 TSchG nichts zu gewinnen. Der Beschwerdeführer war der Ansicht, auf die schon vor Inkrafttreten des TSchG am 1. Jänner 2005 vorhandenen Glastanks seien die im Tierschutzgesetz enthaltenen Regelungen nicht anzuwenden, weil deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahme, die „über die Instandsetzung oder über die Ersetzung einzelner Elemente hinausgehe“ nicht möglich sei. Der VwGH stellte dagegen klar, dass das Tierschutzgesetz zwar Übergangsregelungen für Bauvorschriften vorsieht (welche mE tatsächlich etwas unglücklich formuliert sind), diese aber keinesfalls die Anforderungen an die Tierhaltung selbst - etwa hinsichtlich der Bewegungsfreiheit - betreffen können, sondern ausschließlich auf den reinen Bauzustand von Anlagen oder Haltungseinrichtungen Anwendung finden. Damit ist spätestens durch das vorliegende Urteil - und natürlich nicht nur für Krustentiere - klargestellt: Für die artgerechte Haltung gilt seit 1.1.2005 ausnahmslos das neue Tierschutzge-

setz und die Haltung von Hummern in einem „nackten“ Aquarium verstößt gegen das Tierschutzgesetz. Ob sich die missliche Lage der leckeren Tiere in Zukunft tatsächlich verbessern wird, kann jeder Feinschmecker beim nächsten Restaurantbesuch selbst in Augenschein nehmen.

■ Frank Reiser



WETTBEWERBSSTANDARD ARCHITEKTUR - WSA 2010 SEIT 1.6.2010 IN KRAFT

Am 1.6.2010 ist der von der Bundeskammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten (BAIK) herausgegebene Wettbewerbsstandard Architektur (WSA 2010) in Kraft getreten. Der WSA 2010 enthält einerseits Grundsätze zum Architekturwettbewerb (Teil A), welche die Sichtweise der BAIK darstellen. Der zweite Teil (Teil B) enthält die Wettbewerbsordnung Architektur (WOA 2010). Der Teil C der WSA 2010 umfasst das „Leistungsbild Architekturwettbewerb“ und regelt hiermit erstmals Art und Umfang von Wettbewerbsarbeiten und

macht Vorschläge über die Bemessung von Preisgeldern.

Da der WSA 2010 auch eine Wettbewerbsordnung enthält, kann er im Sinne des § 155 Abs 3 BVergG Architekturwettbewerben zu Grunde gelegt werden.

Nähere Informationen dazu:
<http://www.arching.at/baik/wettbewerbe-und-vergabe/wettbewerbe/content.html>

■ Petra Rindler



IMPRESSUM

Herausgeber,
Medieninhaber und Verleger:
PFLAUM KARLBERGER
WIENER OPETNIK
Rechtsanwälte

Für den Inhalt verantwortlich:
Manfred Wiener

Fotos: Roland Unger

Gestaltung: drevseiterweiter GmbH

Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.

PFLAUM KARLBERGER
WIENER OPETNIK
Rechtsanwälte

Nibelungengasse 1, 1010 Wien
Telefon (+43-1) 587 63 68
Telefax (+43-1) 586 78 08
eMail pkp@pkp-law.at
UID-Nummer ATU10519401